

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145. Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-5764/35

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

19 4444/7-I/8/92

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

19. Jan. 1993

Betrifft

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft) wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß das Ziel des übermittelten Gesetzesentwurfes zwar zu begrüßen ist, die konkrete Ausarbeitung jedoch nicht unerheblicher Kritik begegnet.

So ist zunächst der Verwaltungsaufwand für das Verfahren der einzelnen Maßnahmen als sehr hoch einzustufen, jedenfalls wesentlich höher als die Kostenschätzungen in den Erläuterungen dies annehmen. Zweitens ist die Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit den Maßnahmen nach den übrigen Gesetzen nicht geglückt. Vielmehr bleibt außerordentlich dunkel, wie dann vorzugehen ist, wenn zwar Sanierungsmaßnahmen "nach den betreffenden Vorschriften vorzuschreiben", allerdings "materielle Voraussetzungen nach den Materiengesetzen" nicht anzuwenden sind.

Schließlich ist in grundsätzlicher Hinsicht zu bemerken, daß der Entwurf an vielen Stellen außerordentlich unbestimmt, um nicht zu sagen: unbestimmbare Begriffe verwendet. Als besonders deutliches Beispiel sei das Anhörungsrecht "repräsentativer Umweltschutzvereinigungen" genannt: Es bleibt völlig offen, welchen Umweltschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist und welchen nicht. Eine Überprüfung des Entwurfes im Lichte des Art. 18 B-VG darf daher angeregt werden.

In grundsätzlicher Hinsicht sei als Resümee festgehalten:

Die großen Fortschritte auf dem Gebiet der Luftreinhaltung in den letzten Jahren konnten durch wenige gezielte Maßnahmen erreicht werden - wie die Absenkung des Schwefelgehaltes im Heizöl, die Einführung der KFZ-Katalysatortechnik, einige Verordnungen nach der Gewerbeordnung und die Dampfkessелеmissionsvorschriften. Mit geringerem Verwaltungsaufwand könnte der gleiche, wenn nicht ein höherer Umweltschutzeffekt erreicht werden, wenn sich das geplante Immissionsschutzgesetz - Luft samt zugehöriger Verordnung auf die Festlegung von Immissionsgrenzwerten beschränkt und die Anwendung auf konkrete Anlagen den Materiengesetzen überlassen bleibt, die - wie bereits bisher - sukzessive den Erfordernissen des Umweltschutzes anzupassen wären.

Es wird ersucht, auch in dieser Richtung Überlegungen anzustellen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird unbeschadet dieser grundsätzlichen Ausführungen folgendes bemerkt:

Zu § 4 Abs. 1 Z. 3:

Es muß zwischen Meßstellen privater Betreiber (z.B. Meßstellen von Anlagenbetreibern) und jenen der öffentlichen Hand unterschieden werden, auch wenn alle an eine gemeinsame Meßnetz-zentrale der Verwaltung angeschlossen sind. Daher wäre Punkt 3 zu

- 3 -

ergänzen: "... des jeweiligen Meßzieles notwendigen Meßstellen des Bundes und der Länder ..."

Zu § 4 Abs. 1 Z. 5:

Für die Auswertung und Dokumentation der Meßdaten sollte zweckmäßigerweise nur ein Mindeststandard definiert werden, um die länderweise individuellen Auswertungsmöglichkeiten nicht zu beschneiden. Daher wäre folgende Änderung erforderlich:

"... Betrieb der Meßstellen sowie über die Mindestanforderungen an die Auswertung und Dokumentation ..."

Zu § 4 Abs. 1 Z. 6:

Wie in Z. 5 kann nur von einer Mindestausstattung die Rede sein. Daher wäre Z. 6 abzuändern auf: "... Die Festlegung der Mindestausstattung von ..."

Zu § 4 Abs. 2:

Auch hier wäre abzuändern: "... festzulegen, welche Mindestanforderungen an die ..."

Zu § 4 Abs. 3:

Die Meßziele wären um ein weiteres Meßziel zu ergänzen, nämlich um das Meßziel "Vorerhebungen". Dieses Meßziel ist notwendig, um bei neuen Betriebsanlagen oder bei vermuteten Belastungen bei Altanlagen entsprechende Messungen durchführen und danach Aussagen treffen zu können.

Zu § 4 Abs. 4:

Auch hier wäre zu ergänzen: "... Die Höchstzahl an Meßstellen des Bundes und der Länder für das Meßziel ..."

Zu § 4 Abs. 5:

Es besteht aus meteorologischer Sicht keine Begründung, daß, wenn innerhalb von 3 Jahren keine Überschreitung aufgetreten ist, diese auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Vielmehr hängt die Möglichkeit von Überschreitungen u.a. von der meteorologischen

Situation ab, die nur längerfristig dokumentiert werden kann. Die Auflassung von Meßstellen kann daher nur aufgrund der Erfahrungen des jeweiligen Meßnetzbetreibers nach Rücksprache mit dem staatlichen Wetterdienst erfolgen. Der Absatz wäre entsprechend zu ändern.

Zu § 5 Abs. 1:

Die vorgesehene Dichte des Meßnetzes bedingt die Schaffung von mindestens 18 zusätzlicher Meßstellen in Niederösterreich. Eine Abgeltung des dafür erforderlichen Aufwandes durch den Bund ist unumgänglich.

Zu § 5 Abs. 5:

Dieser Absatz sollte zur Klarstellung, welche Meßdaten in welcher Form übermittelt werden, folgendermaßen ergänzt werden:

"... Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehen, wobei der Inhalt und die Form der Meßdaten per Verordnung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Landeshauptmänner festzulegen sind ..."

Zu § 7:

Um diesen Paragraphen verständlicher zu gestalten, wird vorgeschlagen, Abs. 4 gleich nach dem Abs. 1 mit entsprechender Umnummerierung einzureihen.

Zu den §§ 8 - 12:

Zunächst ist zu bemerken, daß die Formulierung des Abs. 2 insofern nicht geglückt ist, als nicht einzusehen ist, daß der Inlandsanteil einer Grenzwertüberschreitung reduziert werden kann, wenn die Ursachen der Grenzwertüberschreitung zur Gänze im Ausland liegt. Gleiches gilt für Abs. 3 aber auch für § 9 Abs. 4.

Welche Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen in Betracht kommen, bleibt ziemlich offen; der Widerspruch dieser Bestimmungen zu Art. 18 B-VG ist unverkennbar.

- 5 -

Dem Umweltschutz wäre wohl mehr gedient, würden die Materien-gesetze um konkrete Maßnahmen erweitert, die bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu setzen sind. Diese Maßnahmen könnten relativ bestimmt formuliert werden und hätten gegenüber den Sanierungsmaßnahmen des vorliegenden Entwurfes den Vorteil, daß sie vorhersehbar sind. -

Jedenfalls aber müßte die Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit den Maßnahmen nach den übrigen "Materiengesetzen" eingehend über-prüft werden.

Die Unbestimmtheit des Begriffes "repräsentative Umweltschutz-vereinigungen" wurde bereits kritisiert.

Zu § 13:

Abs. 2 scheint im Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" nicht hinreichend gedeckt zu sein. Im übrigen bleibt offen, was unter der Anordnung, der Landeshauptmann habe "den Fernwärmeanschluß-zwang vorzusehen" zu verstehen ist.

Denn erstens hängt dies wohl von tatsächlichen Umständen, nämlich dem Vorhandensein eines Fernwärmenetzes ab, an das ein Anschluß möglich ist. Auch wenn diese Voraussetzung gegeben ist, so bleibt zweitens gänzlich unbestimmt, gegen wen aller der Anschlußzwang gerichtet werden soll.

Bereits dadurch scheint hinreichend deutlich gemacht, daß die bloße Anordnung, "den Fernwärmeanschlußzwang vorzusehen" unzu-reichend ist und den Anforderungen des Art. 18 B-VG keinesfalls genügen kann. Daran vermag auch die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 nichts zu ändern.

Ein weiterer Kritikpunkt liegt darin, daß diese Bestimmung nicht genügend differenziert und daher in ein Spannungsfeld zum ver-fassungsgesetzlichen Sachlichkeitsgebot gerät. Es wird nämlich außer Acht gelassen, daß der Fernwärmeanschluß nicht in allen

Fällen ein geeignetes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles ist, sondern in vielen Fällen wegen der damit verbundenen Investitionen eine so lange Zeit in Anspruch nehmen wird, daß er als ganz und gar ungeeignetes Mittel zur Zielerreichung in absehbarer Zeit angesehen werden muß.

Zu § 23 Abs. 3:

Es sollte die Art der Information präzisiert und die Frage der Kostentragung für die Informationsbeschaffung geklärt werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Beschränkung des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und die Aufnahme konkreter Maßnahmen in die Materiengesetze dem Umweltschutz viel dienlicher wäre, als der im wesentlichen verwaltungsaufwendige vorliegende Gesetzesentwurf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-5764/35

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



